

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Position zum Vorschlag des
Europäischen Parlaments und
des Rates über Mindeststandards
bei der Wiederverwendung von
Wasser –
COM (2018) 337 final**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 09.08.2018

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung.

Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Vorbemerkung:

Die Europäische Kommission hat u.a. den Wassergebrauch der Landwirtschaft und Wasserverluste durch undichte Leitungen als wesentliche Ursachen für Wasserknappheit in einigen Regionen Europas ausgemacht. Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative der EU-Kommission, Mindeststandards bei der Wiederverwendung von Wasser aufzustellen. Im vorliegenden Entwurf positiv hervorheben möchten wir den „fit-for-purpose“-Ansatz, der unterschiedliche Qualitätsanforderungen je nach Einsatz des Bewässerungswassers vorsieht.

Aus Sicht der Wasserwirtschaftsverbände in NRW befasst sich die EU zu Recht mit den Auswirkungen von Wassermangel und Anpassungsstrategien an klimatische Veränderungen. Die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser kann allerdings nur als ein Baustein Teil einer Lösungsstrategie sein.

Als ganzheitlich agierende Wasserwirtschaftsverbände haben wir den gesamten Wasserkreislauf im Blick. Unserer Meinung nach ist es dabei wichtig, neben einer verlässlichen und nach den anerkannten Regeln der Technik arbeitenden Abwasserreinigung möglichst wenig in den Wasserkreislauf einzuwirken. Der Einsatz von zusätzlicher Energie oder auch chemischen Fällmitteln zur Wiederaufbereitung sollte daher mit Bedacht gewählt werden.

Aufgrund großer regionaler Unterschiede im Hinblick auf Temperatur, Niederschlag und der landwirtschaftlichen Flächennutzung ist in einigen Regionen derzeit keine künstliche Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Daher müssen die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, in welchen Regionen sie den Baustein der landwirtschaftlichen Bewässerung mit gereinigtem Abwasser einsetzen wollen. Nur für diesen Fall ist es sinnvoll, dass die EU-Kommission Mindeststandards für die Qualitätsanforderungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt festlegen möchte.

Allerdings stellt sich die Frage, ob eine Verordnung das geeignete rechtliche Instrument hierfür ist. Auch aus diesem Grund sind die vorgesehenen Durchführungsakte und delegierten Rechtsakte abzulehnen.

Daher sollte im weiteren Verlauf im EU Parlament klargestellt werden, dass die Maßnahmen zur weiteren Reinigung von Abwasser nur dort zu ergreifen sind, wo Mitgliedsstaaten von der Möglichkeit der Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser Gebrauch machen.

Unsere Positionen im Einzelnen:

1. Qualitätsanforderungen für die Wiederverwendung von Wasser sollten als Richtlinie verabschiedet werden

Unserer Ansicht nach geht der vorliegende Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.05.2018 für eine Verordnung weit über den Rahmen des Üblichen hinaus. Qualitätsanforderungen wurden bis dato nur als Richtlinien vorgegeben, die zunächst in nationales Recht überführt werden müssen. Nunmehr soll über eine Verordnung eine weitreichende Regelung verbindlich in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die Umsetzung zu einem von wirtschaftlichen Interessen der EU-Mitgliedsstaaten beeinflussten Akt. Aus unserer Sicht sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt werden, ob gereinigtes Abwasser für die Bewässerung in der Landwirtschaft verwendet werden soll. Von daher stellt sich die Frage, ob eine Verordnung das geeignete rechtliche Instrument hierfür ist. Hier werden die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation, in der die Partizipatoren von einer Richtlinie ausgegangen sind, von der EU-Kommission in ein falsches Licht gestellt.

2. Berücksichtigung der Forschungsergebnisse zu antibiotikaresistenten Keimen

Generell sollten die Auswirkungen der Bewässerung mit gereinigtem Abwasser auf alle Kompartimente betrachtet werden. Hierzu zählen neben den klassischen Kompartimenten Wasser, Boden und Luft auch Fauna und Flora. Ebenfalls eine große Rolle spielt dabei auch die derzeit sehr aktuelle Thematik der antibiotikaresistenten Keime. Die EU-Kommission hat im vergangenen Jahr 2017 die Strategie „A European One Health Plan against Antimicrobial Resistance (AMR)“ formuliert. Darin konstatiert die EU Kommission selbst einen hohen Forschungsbedarf hinsichtlich der Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen über gereinigtes Abwasser sowie die Effekte auf den „Agri-food“-Sektor. Diesen Ergebnissen sollte nicht vorgegriffen werden.

3. Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und anderer EU-Vorschriften nicht konterkarieren

Problemen, die durch Wasserstress – ob quantitativ oder qualitativ – verursacht werden, kann nicht allein mit Maßnahmen im Bereich der kommunalen Kläranlagen begegnet werden. So ist in einigen Mitgliedstaaten ein Wassermangel nicht durch Quantität sondern durch die Qualität des zur Verfügung stehenden Wassers beeinflusst (z.B. durch eine durch übermäßige landwirtschaftliche Düngung verursachte zu hohe Nitratbelastung im Grundwasser oder durch Kraftwirtschaft verursachte Schwermetallbelastungen in Oberflächengewässern). Hier sollte durch einen stärkeren Fokus auf den Gewässerschutz gegengesteuert werden. Nährstoffüberschüsse im Gewässer und die Erreichung der Ziele der WRRL sollten nicht konterkariert werden.

Sollten im wiederverwendeten Wasser nennenswerte Anteile an im Düngemittelrecht geregelten Stoffen enthalten sein, müssen diese außerdem in die Düngemittelbilanz des jeweiligen Hofes eingerechnet werden, der sich für eine Bewässerung mit gereinigtem Abwasser entscheidet.

Derzeit wird auch die Kommunalabwasser-Richtlinie einer Evaluation unterzogen. Die Mindeststandards bei der Wiederverwendung von Wasser aus kommunalen Kläranlagen sollten dabei mit den rechtlichen Vorgaben einer novellierten Kommunalabwasser-Richtlinie kohärent sein.

4. Klärungsbedarf bei Fragen zur Kostenübernahme/Erstellung von Risikomanagementplänen

Gemäß Artikel 5 (2) des Verordnungsentwurfs sind zunächst die Betreiber der Aufbereitungsanlage für die Erstellung der Risikomanagementpläne verantwortlich. Die Kläranlagenbetreiber sind bei der Erstellung der Pläne allerdings mit einzubinden. In diesen Fällen aber auch bei weitergehenden, schärferen Anforderungen an die Kläranlagen verweisen wir auf Artikel 9 EG-WRRL, wonach „die Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten“ zu berücksichtigen haben.

Weiterhin sollten die verantwortlichen politischen Akteure über weitere Kostentreiber nachdenken: Im Gegensatz zum ganzjährigen Anfall von Rohabwasser gibt es nur einen saisonalen Bedarf von Bewässerungswasser während der Beregnungssaison. Zudem muss das gereinigte Abwasser von der Abwasserbehandlungsanlage zu potenziellen Beregnungsflächen bzw. zur Aufbereitungsanlage transportiert und auch verteilt werden. Dazu sind stromintensive Förderanlagen und Wasserverteilungssysteme notwendig (ggfs. auch über größere Strecken). Diese zusätzlichen Investitionskosten sollten aus Sicht der

Wasserverbände mit in die ökonomische Berechnung eingebunden werden. Zudem sollte klar festgelegt werden, wer für diese Kosten aufkommen soll und ob in der Landwirtschaft überhaupt eine Akzeptanz für die Beregnung mit gereinigtem Abwasser vorhanden ist.

Aus unserer Sicht darf auch nicht vergessen werden, dass die Genehmigung der Wasserbehörde zum Betrieb einer Kläranlage auf der Annahme beruht, dass das Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.

5. Größerer behördlicher Aufwand aufgrund von Berichts- und Kontrollpflichten

Durch die in der Verordnung vorgesehenen Berichts- und Kontrollpflichten wird ein erheblicher bürokratischer Aufwand beim Bund und den Bundesländern erzeugt werden. Demnach müsste Deutschland auch Meldung an die EU erstatten, wenn kein wiederverwendetes Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung genutzt würde.

Aus unserer Sicht sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bekommen, die Verordnung nur in einzelnen Regionen anzuwenden, ohne dass Berichtspflichten in den Regionen anfallen, die keine Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser betreiben. Dieses Vorgehen würde den behördlichen Aufwand und damit Kosten minimieren.

6. Verbraucherschutz/Transparenz

Um eine durchgehende Transparenz für den Verbraucher zu schaffen, ist eine Kennzeichnungspflicht notwendig. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die lebensmittelhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

Im Einzelfall kann es über die Ausbringung von belastetem Beregnungswasser zu einer Erhöhung des Legionellenrisikos bei der Bewässerung mit gereinigtem Abwasser kommen. Die im Entwurf der Verordnung vorgesehenen wöchentlichen Untersuchungen bieten bereits ein enges Überwachungsraaster. Durch die langen analytischen Bestimmungszeiten bei der Untersuchung auf Legionellen ist die Verregnung von gereinigtem Abwasser dennoch nicht risikofrei.

Das hygienische und gesundheitliche Risiko sowie die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Aufbringung von gereinigtem Abwasser sind zu bewerten. Hier ist aus unserer Sicht auch ein Vergleich mit der Aufbringung von Klärschlamm wichtig, der in Deutschland durch die Klärschlammverordnung stark eingeschränkt wurde. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht vor dem Schutz von Mensch und Umwelt stehen.

7. Freihandelsabkommen/öffentliche Daseinsvorsorge

Mit dem vorliegenden Entwurf stellt die EU die unmittelbar positiv wirkenden Effekte aufgrund verbesserter Marktzugangschancen in den Vordergrund. Im gesamten Beteiligungsprozess für die Öffentlichkeit wurde dem Bürger suggeriert, die Initiative für die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser würde vor allem der Umwelt dienen. Mit Blick auf die Debatten, die im Rahmen der Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit anderen Ländern (Kanada u. Japan) stattgefunden haben, sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass Wasser keine Handelsware ist.